

Essen, 30.10.2022

Ukrainisch-Deutscher Verein: Opora e.V.

Satzung

§ 1 ALLGEMEINES

1.1. **Ukrainisch-Deutscher Verein: Opora e.V.** ist ein gemeinnützlicher Verein, gegründet in Übereinstimmung mit der Satzung und der Gesetzgebung der Bundesrepublik Deutschland, handelnd auf der Grundlage des Grundsatzes der Freiwilligkeit, der Gleichberechtigung, der Legitimität und der Offenheit.

Der Verein erlangt den Status einer juristischen Person mit der Eintragung im staatlichen Register.

§ 2 NAME, SITZ UND GESCHÄFTSJAHR DES VEREINS

2.1. Vereinsname.

Vollständiger Name:

Ukrainisch-Deutscher Verein: Opora e.V.

2.2. Sitz des Vereins:

Deutschland, Nordrhein-Westfalen, Essen.

2.3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3 ZWECK UND GEGENSTAND DER TÄTIGKEIT DES VEREINS

Zweck der Tätigkeit des Vereins verfolgt keine Gewinnerzielung. Der Verein dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigter Zwecke“ der Abgabenordnung
Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

3.1. Der Verein verfolgt folgende Ziele:

- 3.1.1. Förderung der ukrainischen Sprache, Kunst, Kultur und Wissenschaft.
- 3.1.2. Förderung internationale Zusammenarbeit.
- 3.1.3. Förderung des interkulturellen Austausches aller Bereiche des öffentlichen Lebens, insbesondere in den Bereich Bildung, Kunst und Kultur, Sport und Medien, politische Bildung und gesellschaftliches Engagement.
- 3.1.4. Leistung der humanitären Hilfe in Deutschland und Ukraine;

3.2. Die Verwirklichung der Satzungszielen wird insbesondere erfolgen durch:

- 3.2.1. Eröffnung und Unterhaltung einer Sonntagsschule mit Akzent auf deutsche und ukrainische Sprachen, deutsche und ukrainische Kultur.
- 3.2.2. Förderung von Kindern und Jugendlichen bei der Integration, Bildung und Erhaltung der nationalen Identität.
- 3.2.3. Förderung der Integration und Teilhabe von Senioren und Menschen mit Einschränkungen/Behinderungen.
- 3.2.4. Organisation von öffentlichen Konzerten, Ausstellungen, Festivals, Workshops usw. zur Förderung und Erhaltung der deutschen und ukrainischen Kultur.
- 3.2.5. Beschaffung von Gütern für humanitäre Hilfe in Deutschland und/Ausland in Form von Sach- sowie Geldspenden, Organisation und Durchführung von Spendenaktionen.
- 3.2.6. Unterstützung der Ukrainer*innen in Deutschland in den Bereichen: Bildung und Integration in den Arbeitsmarkt.
- 3.2.7. Elternarbeit, besonders Unterstützung alleinerziehender Geflüchteter aus der Ukraine und dessen Kindern
- 3.2.8. Förderung des Zusammenlebens Verschiedener Kulturen in Essen.
- 3.2.9 Entwicklung und Durchführung von verschiedenen Projekten in den Bereichen Kultur, Seniorenarbeit, Gesundheitsförderung, Elternbildung, Politische Bildung/Demokratiebildung.
- 3.2.10 Sensibilisierung und Mobilisierung der Deutschen Gesellschaft zu den Themen: Krieg in der Ukraine und Wiederaufbau der Ukraine.

3.2.11 Die anderen Projekte und Aufgaben welche Ziele und Zwecken des Vereins entsprechen und nicht widersprechen der Gesetzgebung der Bundesrepublik Deutschland.

3.3.1 Zur Verwirklichung der Satzungszwecke kann der Verein allein oder mit anderen juristischen und/oder natürlichen Personen gemeinsam sowohl in Deutschland als auch in anderen Ländern juristische Personen gründen oder sich an bestehenden juristischen Personen beteiligen, soweit die Gesetze des jeweiligen Landes dies erlauben.

§4 SELBSTLOSE TÄTIGKEIT

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 5 VERMÖGEN UND MITTEL DES VEREINS

5.1. Das Vermögen des Vereins kann ausschließlich zur Erreichung der Ziele und Erfüllung der Aufgaben gemäß vorliegender Satzung eingesetzt werden.

5.2. Die Mittel zur Erfüllung seiner Aufgaben erhält der Verein durch Mitgliederbeiträge, Geld- und Sachspenden sowie sonstige Zuwendungen von natürlichen und juristischen Personen, wie dies von den Gesetzen der Bundesrepublik Deutschland vorgeschrieben ist.

§ 6 MITGLIEDSCHAFT DES VEREINS

6.1 Mitglieder des Vereins können werden:

- a) natürliche Personen ab 16 Jahren.
- b) juristische Personen.

6.2 Jedes Mitglied hat das Recht, nach Maßgabe der Satzung an der Gestaltung und der Tätigkeit des Vereins mitzuwirken. Er hat insbesondere das Recht, an der Mitgliederversammlung teilzunehmen und das Stimmrecht auszuüben.

6.3 Über den schriftlichen Antrag auf Mitgliedschaft entscheidet der Vorstand. Dieser sollte innerhalb von 30 Tagen bestätigt oder abgelehnt werden. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Eingang des Aufnahmeantrages.

6.4. Eine Ablehnung des Aufnahmeantrags ist nicht anfechtbar und muss nicht begründet werden.

6.5. Neben den genannten ordentlichen Mitgliedern hat der Verein auch fördernde Mitglieder. Dies können sowohl juristische als auch natürliche Personen oder Personenvereinigungen sein. Sie haben das Teilnahmerecht an der Mitgliederversammlung, jedoch kein Stimmrecht.

6.6. Die Mitgliedschaft endet:

- 1) durch freiwilligen Austritt;
- 2) durch Ausschluss;
- 3) durch Tod.

6.6.1. Der freiwillige Austritt.

Der Austritt muss von dem Mitglied schriftlich erklärt werden. Ein Mitglied ist jederzeit zum sofortigen Austritt aus dem Verein berechtigt, wenn seinerseits keine Verbindlichkeiten gegenüber dem Verein bestehen. Mitgliedsbeiträge werden für das laufende Jahr nicht zurückerstattet.

6.6.2. Der Ausschluss

Der Ausschluss kann erfolgen, wenn ein Mitglied:

- gegen die Satzung und Interessen des Vereins verstößt oder das Ansehen des Vereins in der Öffentlichkeit schädigt
- mit der Zahlung seiner Mitgliedsbeiträge für einen Zeitraum von drei Monaten im Rückstand geraten ist und die Zahlung nicht innerhalb einer Frist von 14 Tagen nach Bekanntmachung mit Einschreiben ergangener Mahnung erfolgt.

Der Ausschluss bedarf einer Stimmenmehrheit von 2/3 der Mitglieder des Vorstandes. Vor der Entscheidung ist dieser verpflichtet, die Absicht des Ausschlusses dem Mitglied schriftlich mitzuteilen und ihm eine Frist von mindestens 30 Tagen zu lassen, in der es zu den Vorwürfen Stellung nehmen kann.

Dem ausgeschlossenen Mitglied steht das Recht zu, gegen den Ausschluss Widerspruch zu erheben, der innerhalb von 30 Tagen nach dem Empfang des Ausschlussbescheides schriftlich beim Vorstand einzulegen ist.

Der Vorstand ist verpflichtet die nächste Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit darüber entscheiden zu lassen, ob dem Widerspruch des Mitgliedes stattgegeben wird oder nicht.

Während des Widerspruchsverfahrens werden die Rechte des Mitglieds suspendiert.

§ 7 RECHTE UND PFLICHTEN DER MITGLIEDER

7.1. Mitglieder des Vereins haben das Recht bei der Gestaltung der Vereinstätigkeiten mitzuwirken, persönlich an den Mitgliedsversammlungen teilzunehmen, zu wählen sowie für Wahlämter von dem Verein gemäß vorliegender Satzung gewählt zu werden.

7.2. Mitglieder des Vereins sind verpflichtet:

- 1) die Bestimmungen der vorliegenden Satzung sowie die Beschlüsse der Verwaltungsorgane von dem Verein zu befolgen.
- 2) jedes Mitglied hat die Pflicht, die Interessen des Vereins zu fördern, insbesondere regelmäßig seine Mitgliedsbeiträge zu leisten und, soweit es in seinen Kräften steht, das Vereinsleben durch seine Mitarbeit zu unterstützen.

§ 8 MITGLIEDSBEITRÄGE

Der Verein erhebt Mitgliedsbeiträge. Die Höhe des Jahresbeitrags und dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt.

§ 9 ORGANE DES VEREINS

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung. Im Verein ist die Mitgliederversammlung das oberste Organ, sie steht über dem Vorstand.

§ 10 VORSTAND

9.1. Der Vorstand im Sinn des § 26 BGB besteht aus neun Mitgliedern dem/der 1. und 2. Vorsitzenden und dem/der Kassenwart*in, sowie sechs Beisitzer*innen.

10.2. Der Verein wird rechtskräftig vertreten gemeinsam durch zwei Vorstandsmitglieder, wobei darunter der 1. oder 2. Vorsitzende*r sein muss.

10.3. Den Mitgliedern des Vorstands kann eine Aufwandsentschädigung im Rahmen der Ehrenamtszuschale gezahlt werden. Über die Höhe entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 11 AUFGABEN DES VORSTANDS

11.1. Dem Vorstand des Vereins obliegen die Vertretung des Vereins nach § 26 BGB und die Führung seiner Geschäfte. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) die Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlungen einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung;
- b) die Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung;
- c) die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Anfertigung des Jahresberichts;
- d) die Aufnahme neuer Mitglieder.

§ 12 BESTELLUNG (WAHL) DES VORSTANDS

12.1. Die Mitglieder des Vorstands werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren einzeln gewählt. Mitglieder des Vorstands können nur Mitglieder des Vereins sein; mit der Mitgliedschaft im Verein endet auch die Mitgliedschaft im Vorstand. Die Wiederwahl oder die vorzeitige Abberufung eines Mitglieds durch die Mitgliederversammlung ist zulässig. Ein Mitglied bleibt nach Ablauf der regulären Amtszeit bis zur Wahl des Nachfolgers im Amt.

12.2. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus dem Vorstand aus, so sind die verbleibenden Mitglieder des Vorstands berechtigt, ein Mitglied des Vereins bis zur Wahl des Nachfolgers durch die Mitgliederversammlung in den Vorstand zu wählen.

12.3. Kann bei den Wahlen vom Vorstand kein Kandidat*in die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder auf sich vereinen, ist gewählt, wer die Mehrheit der abgegebenen

gültigen Stimmen erhalten hat; zwischen mehreren Kandidaten ist eine Stichwahl durchzuführen.

§ 13 BERATUNG UND BESCHLUSSFASSUNG DES VORSTANDS

13.1. Der Vorstand tritt in der Regel einmal im Monat zusammen zu einer Vorstandssitzung. Die Sitzungen werden vom dem/der Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von dem/der 2. Vorsitzenden, einberufen. Eine Einberufungsfrist von einer Woche soll eingehalten werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens vier Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung die 2. Vorsitzendes.

13.2. Die Beschlüsse des Vorstands sind zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Protokollführer zu unterschreiben.

§ 14 AUFGABEN DER MITGLIEDVERSAMLUNG

Die Mitgliederversammlung ist zuständig für die Entscheidungen in folgenden Angelegenheiten:

- a) Änderungen der Satzung;
- b) die Festsetzung der Aufnahmegebühr und der Mitgliedsbeiträge;
- c) die Ernennung von Ehrenmitgliedern sowie;
- d) die Wahl und die Abberufung der Mitglieder des Vorstands;
- e) die Entgegennahme des Jahresberichts und die Entlastung des Vorstands;
- f) die Auflösung des Vereins.

§ 15 EINBERUFUNG DER MITGLIEDVERSAMLUNG

15.1. Mindestens einmal im Jahr, möglichst im ersten Quartal, ist vom Vorstand eine ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Die Einberufung erfolgt schriftlich unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen und unter Angabe der Tagesordnung.

15.2. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Jedes Vereinsmitglied kann bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Über Anträge zur Tagesordnung, die vom Vorstand nicht aufgenommen wurden oder die erstmals in der Mitgliederversammlung gestellt werden, entscheidet die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder; dies gilt nicht für Anträge, die eine Änderung der Satzung, Änderungen der Mitgliedsbeiträge oder die Auflösung des Vereins zum Gegenstand haben.

15.3. Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt. Soweit die Umstände dies zulassen, ist eine Ladungsfrist von zwei Wochen einzuhalten und die Tagesordnung mit der Einladung bekannt zu geben.

§ 16 BESCHLUSSFASSUNG DER MITGLIEDVERSAMLUNG

16.1. Die Mitgliederversammlung wird vom zu wählenden Versammlungsleiter*in und einem Beisitzer*in zu leiten.

16.2. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 25% aller Vereinsmitglieder anwesend ist. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung die 2. Vorsitzendes, außer der Wahl des Vorstandes.

16.3. Beschluss über die Änderung des Zwecks oder die Auflösung des Vereins der Zustimmung von neun Zehnteln der anwesenden Mitglieder.

16.4. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von vier Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen. Die Einladung kann bei Mitgliedern, die eine Emailadresse hinterlassen per Mail erfolgen.

16.4. Die Mitgliederversammlung beschließt in offener/geheimer Abstimmung. Sobald ein Mitglied die geheime Wahl verlangt, wird geheim mit Wahlzetteln gewählt. Die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder entscheidet.

16.5. Über den Ablauf der Mitgliederversammlung und die gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Protokollführer und vom Versammlungsleiter zu unterschreiben ist.

§ 17 AUFLÖSUNG DES VEREINS, BEENDIGUNG AUS ANDEREN GRÜNDEN, WEGFALL STEUERBEGÜNSTIGTER ZWECKE

17.1. Im Falle der Auflösung des Vereins sind der Vorsitzende des Vorstands und sein Stellvertreter gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren, falls die Mitgliederversammlung keine anderen Personen beruft.

17.2. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn dem Verein die Rechtsfähigkeit entzogen wurde.

§ 18 DATENSCHUTZ

Der Verein erhebt, verarbeitet und nutzt personenbezogene Daten seiner Mitglieder unter Einsatz von Datenverarbeitungsgrundlagen gemäß Bundesdatenschutzgesetz (BDSG).